

Parkausweise für Menschen mit Behinderung

Der bundeseinheitliche orangefarbene Parkausweis



Wer hat Anspruch auf den orangefarbenen Parkausweis?

→ Schwerbehinderte Menschen mit dem **Merkzeichen G und B** und einem **GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem **GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane**

→ Schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa** erkrankt sind, wenn hierfür ein **GdB von wenigstens 60** vorliegt

→ Schwerbehinderte Menschen mit **künstlichem Darmausgang** und **zugleich künstlicher Harnableitung**, wenn hierfür ein **GdB von wenigstens 70** vorliegt

Was muss ich bei der Antragstellung einreichen?

- ✓ **Schwerbehindertenausweis** (Vorder- und Rückseite)
- ✓ Der letzte **Feststellungsbescheid** des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie
- ✓ **Kontaktdaten** + ggf. Kontaktdaten einer gesetzlichen Betreuung, Erziehungsberechtigten oder eines Angehörigen

Für evtl. Rückfragen oder Hilfe bei der Antragstellung stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.



Straßenverkehrsamt

Anna-Lena Schenke
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon: 04261 983 - 2412
Telefax: 04261 983 - 88-2412
Email: strassenverkehrsamt@lk-row.de

Wie lange ist eine Parkerleichterung gültig?

Ein Behindertenparkausweis kann für **maximal fünf Jahre** ausgestellt werden.

Seine **Gültigkeitsdauer ist an den Schwerbehindertenausweis gebunden.**

Sind die Voraussetzungen bei Ablauf der Gültigkeit des Parkausweises nach wie vor erfüllt, erhalten Sie mit Hilfe eines formlosen Antrages problemlos einen neuen Parkausweis.

- im **Zonenhaltverbot über die zugelassene Zeit** hinaus zu parken
- an Stellen über die **zugelassene Zeit hinaus** zu parken, die als Parkplatz ausgeschildert sind (Nummer 314 und 315) und für die durch ein **Zusatzschild eine begrenzte Parkzeit** angeordnet ist
- in **Fußgängerzonen**, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, **während der Ladezeit** zu parken
- in **entsprechend gekennzeichneten verkehrsberuhigten Bereichen** (Zeichen 325) außerhalb der **gekennzeichneten Flächen** zu parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern
- an **Parkuhren** und bei **Parkscheinautomaten ohne Gebühr** und **zeitlich unbegrenzt** zu parken, auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden zu parken
- in **Einzelfällen kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn (DB)** zu parken

Was ist mit dem orangefarbigem Parkausweis erlaubt?

- im **eingeschränkten Haltverbot bis zu drei Stunden** zu parken (die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe eingestellt werden)

generelle Hinweise

Der Parkausweis ist personenbezogen und nicht auf andere übertragbar.

Er ist nicht auf ein bestimmtes Auto eingetragen, sondern auf den Inhaber.

Daher kann der Parkausweis immer dann zum Einsatz kommen, wenn die berechtigte Person fährt oder gefahren wird.

Keinesfalls darf der Parkausweis von anderen Personen benutzt werden, außer wenn die berechtigte Person als Beifahrer dabei ist.